

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Der Petent fordert, dass Rechnungen/Quittungen so hergestellt werden müssen, dass sie mindestens zehn Jahre lesbar sind.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, Rechnungen und Quittungen würden der Einfachheit halber häufig auf Thermopapier hergestellt und seien deshalb oft bereits nach einigen Monaten oder Wochen nicht mehr lesbar. Zwar bestehe nach § 14b UStG für Unternehmer ohnehin eine Verpflichtung, ein Rechnungsdoppel anzufertigen. Insbesondere für kleine Unternehmen oder Vereine sei es jedoch schwierig, stets zeitnah eine Kopie anzufertigen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 130 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 35 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das geltende Vertragsrecht gewährleistet einen hinreichenden Schutz des Interesses des Schuldners, einen dauerhaften Nachweis für seine Zahlung zu erhalten.

Bis auf wenige Ausnahmen sind Erklärungen der Vertragsparteien nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) an keine bestimmte Form gebunden, sondern

formfrei gültig. Es ist also zunächst jedem selbst überlassen, ob er eine Erklärung mündlich, schriftlich oder auf andere Art und Weise abgeben will. Insbesondere besteht keine vertragsrechtliche Pflicht zur Ausstellung eines Kassenzettels oder eines vergleichbaren Zahlungsbelegs.

Der Schuldner kann allerdings gemäß § 368 Satz 1 BGB vom Gläubiger verlangen, dass dieser ihm gegen Empfang der Leistung eine Quittung erteilt. Als Quittung im Sinne dieser Vorschrift gilt ein schriftliches Empfangsbekenntnis, also die schriftliche Erklärung des Gläubigers, die geschuldete Leistung empfangen zu haben. Dabei müssen aus der Quittung grundsätzlich das Schuldverhältnis, der Leistungsgegenstand sowie Ort und Zeit der Leistung hervorgehen. Schriftform bedeutet gemäß § 126 Absatz 1 BGB, dass der Gläubiger die Quittungsurkunde eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels eines notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnen muss. Ein einfacher, in der Praxis oft auf einem Thermodrucker ausgedruckter Kassenbon ist also keine Quittung im Sinne dieser Vorschrift.

Ein ausdrückliches Verbot der Verwendung von Thermopapier für einfache Zahlungsbelege, um dadurch eine mindestens zehnjährige Haltbarkeit sicherzustellen, erscheint vor diesem Hintergrund nicht notwendig. Legt ein Schuldner besonderen Wert darauf, kein Thermopapier zu erhalten, so steht es ihm frei, bei der Auswahl seines Vertragspartners darauf zu achten, dass dieser bereit ist, ihm einen Beleg auf einem anderen Papier auszustellen oder eine Kopie des Thermopapiers auf Normalpapier anzufertigen.

Alternativ kann jeder Schuldner Probleme mit verblässigendem Thermopapier schnell und einfach vermeiden, indem er selbst eine Kopie des Belegs auf Normalpapier anfertigt. Allein der Umstand, dass dies für ihn mit Aufwand und Kosten verbunden ist, rechtfertigt es nicht, die Verwendung von Thermopapier generell zu verbieten. Denn die Verwendung von Normalpapier bzw. dauerhafteren Druckverfahren dürfte mit höheren Kosten verbunden sein, die dann voraussichtlich auf sämtliche Kunden umgelegt würden, obwohl die überwiegende Mehrzahl jedenfalls bei Alltagsgeschäften in der Regel überhaupt kein Interesse an einem dauerhafteren Beleg hat.

Rechnungen sind als Buchungsbelege zehn Jahre lesbar aufzubewahren, § 147 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 147 Absatz 1 Nummer 4 der Abgabenordnung (AO). Diese Verpflichtung ergibt sich gleichlautend auch aus § 14b Absatz 1 Umsatzsteuergesetz und gilt auch für Kleinunternehmer i. S. d. § 19 Umsatzsteuergesetz. Die

Aufbewahrung von Rechnungen in lesbarer Form dient nicht nur der Erfüllung umsatzsteuerrechtlicher Verpflichtungen, sondern z. B. auch für ertragsteuerrechtliche oder gemeinnützigkeitsrechtliche Zwecke. Um die Lesbarkeit während der Aufbewahrungsfrist zu gewährleisten, können die auf Thermopapier erhaltenen Unterlagen unter den Voraussetzungen des § 147 Absatz 2 AO kopiert oder auf einem Datenträger (z. B. durch einscannen) gespeichert werden. Die ursprünglich auf Thermopapier ausgedruckte Rechnung braucht dann nicht mehr aufbewahrt zu werden (Abschnitt 14b.1 Absatz 5 Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.